

Abschrift,

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 28. Juli 1920.

Kammer III.

Tgb. Nr. F. P. 147.20.



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend Polizeirat Dr. Stüwert als Vors., Herr Zoch, Bernhardt, Dr. Fassbender, Breithaupt als Beisitzer, Betrifft den Bildstreifen "Der Fankgraf der Richamba".

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini und später der Antragsteller selbst Herr Wettler.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt und zwar in folgenden Längen:

I Akt	397 m
II "	409 "
III "	352 "
IV "	356 "
V "	356 "
zus.	1870 m

Frau Mellini beantragte die vollständige Zulassung des Bildstreifens und begründete den Antrag. In nicht öffentlicher Sitzung wurde über den Bildstreifen beraten.

E n t s c h e i d u n g .

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt V Titl. 1 nebst Scene, in der Herr Graf Coveland in einer Kutsche die ihn durch zwei Männer zugeführten Mädchen ihrer Figur nach auf ihre Brauchbarkeit für ein Bordell mastert und die schliesslich für tauglich befindet.

In Akt V nach Titl. 10 Scene, in der mehrere Paare an Bord eines Hochseehändlerschiffes Schieberränze veranstalten, ferner Scene, in der zwei Paare beim Sektgelage an Tischen sitzen und einer der Herren des ihm auf den Schoosse sitzende Mädchen an die Beine fasst, während das andere Mädchen von dem Schwarzen abgeküsst wird.

In Akt V die Titl. 8, 11, und 12.

G r ü n d e .

Die in der obigen Entscheidung beanstandeten Szenen, insbesondere die Darstellung, wie Frauen auf ihre Brauchbarkeit für öffentliche Häuser besichtigt werden, was durch den Titel "Ich bringe brauchbare Ware" noch besonders unterstrichen wird, ferner die Tänze an Bord des Schiffes, in denen erotische Empfindungen durch Tanzbewegungen zum Ausdruck gebracht werden, endlich auch die Bilder, in denen mehrere Paare beim Sektgelage sitzen und ein Herr einem dieser keüflichen Mädchen unter die Röcke greift, sind geeignet, das Sittlichkeitsgefühl in grüßlichster Weise zu verletzen und verrohend zu wirken.

gez. Stüwert.

Gegen diese Entscheidung hat die Vertreterin der Firma Beschwerde eingelegt.

Der Oberprüfstelle Martin vorgelegt.

Berlin, den 29. 7. 20.

Der Leiter der Filmprüfstelle Berlin.
gez. v. Glasenapp-

Abchrift von Abchrift.

Filmoberprüfstelle Berlin.

Berlin, den 30. Juli 1920.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend Carl Balcke als Vors., Herr Dr. Diederich, Herr Dr. Michaelis, Herr Prof. Jäckh, Herr Direktor Davidsohn als Beisitzer. Betrifft den Bildstreifen "Der Funkenruf der Bibbaab".

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Antragsteller Sattler erscheint persönlich. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller verpflichtete sich freiwillig, aus Akt 5 eine Reihe von Szenen, in denen ~~max~~ drei Frauenspersonen auf ihre Verwendungsfähigkeit für den Bordellbetrieb geprüft werden, herauszuschneiden.

Es wurde drauf die folgende Entscheidung verkündet.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

B e g r ü n d u n g .

Nachdem der Antragsteller aus Akt V Szenen eins und die folgenden Bilder einschließlich des Titels "Ich bringe brauchbare Ware" freiwillig entfernt hatte und eine wiederholte Vorführung des Aktes V ergab dass die von der Prüfstelle beanstandeten Szenen, darstellend die Musterung von Mädchen auf ihre Brauchbarkeit für den Bordellbetrieb, aus dem Rahmen der Handlung ausgeschieden waren, glaubte die Oberprüfstelle für ein ausdrückliches Verbot dieser Szenen eine Handhabe nicht mehr zu besitzen; denn die freiwillige Entfernung der Szenen war vor der Entscheidung erfolgt und der Antragsteller hatte vor dieser Entscheidung vorschriftsgemäß, (was während der Verhandlung auch nachgeprüft wurde) die herausgeschnittenen Bildstreifen zur Aufbewahrung überreicht.

Die von der Prüfstelle weiterhin beanstandeten Szenen in der Mitte des 5ten Aktes, nämlich die Tänze an Bord des Schiffes sowie des Deckgelage, waren dagegen nach Ansicht der Oberprüfstelle zwar grobgeschmacklos, jedoch nicht geeignet, entsittlichend oder verrohend zu wirken. Es konnte insbesondere in diesen Szenen weder eine Unanständigkeit, in den Bewegungen noch eine Unzuchtigkeit der Gebärden festgestellt werden. Der von der Prüfstelle gerügte Vorgang, nach welchem ein Herr einem Mädchen unter die Hüfte greift, ~~spielt~~ spielt sich tatsächlich so ab, dass ein Herr ein auf seinem Schoße sitzendes Mädchen umschlingt und dass in den dargestellten Bewegungen der Herr für einen Augenblick das ausgestreckte Bein des Mädchens berührt. Die Oberprüfstelle konnte in diesen Vorgang eine Unstössigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschrift nicht erkennen.

Es war danach zu erkennen, wie geschehn.

gez. B a l c k e .

Diese Abchrift wird beglaubigt.

Stempel.

(Filmoberprüfstelle Berlin.).